

# **BGer 5P.140/2004 vom 25. Mai 2004**

Bundesgericht, 2004-05-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5P.140\\_2004](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5P.140_2004)

FR: TF 5P.140/2004 du 25 mai 2004

IT: TF 5P.140/2004 del 25 maggio 2004

## **Regeste**

Erbrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob es auf eine staatsrechtliche Beschwerde eintreten kann. Das Kassationsgericht ist im angefochtenen Entscheid auf die geltend gemachte Verletzung von Art. 17 der Haager Übereinkunft betreffend Zivilprozessrecht vom 1. März 1954 (SR 0.274.12; IÜ) nicht eingetreten mit der Begründung, gemäss § 285 Abs. 2 ZPO /ZH könne kantonale Nichtigkeitsbeschwerde nur erhoben werden, wenn das Bundesgericht aufgrund eines Weiterzugs nicht seinerseits frei überprüfen könne, ob der geltend gemachte Mangel vorliege. Da das Bundesgericht im Rahmen der staatsrechtlichen Beschwerde eine Verletzung dieser Übereinkunft in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht frei prüfen könne, sei die kantonale Nichtigkeitsbeschwerde unzulässig (vgl. dazu BGE 129 I 110 ). Die Beschwerdeführerin rügt den angefochtenen Entscheid in diesem Punkt mit keinem Wort, so dass der Nichteintretensentscheid nicht angefochten ist und der obergerichtliche Entscheid nicht auf seine Übereinstimmung mit Art. 17 IÜ überprüft werden kann ( Art. 90 Abs. 1 lit. b OG ). Ebenso wenig kann auf die staatsrechtliche Beschwerde eingetreten werden, soweit die Beschwerdeführerin die Verletzung einzelner Vorschriften des ZGB rügt, denn mit der gestützt auf Art. 84 Abs. 1 lit. a OG erhobenen staatsrechtlichen Beschwerde kann nur eine Verletzung verfassungsmässiger Rechte, nicht aber eine solche von Bundesgesetzen beanstandet werden.

### **E. 2**

Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung des Gleichheitsgebots im Sinne von Art. 8 BV . Sie macht geltend, gemäss § 76 ZPO /ZH könne der - inländische oder ausländische - Kläger in Prozessen gegen eine Person im Ausland verpflichtet werden, für die Gerichtskosten der von ihm angerufenen Instanz Kautionsleistung zu leisten. Da Art. 17 IÜ aber Kläger im Ausland ausdrücklich von Sicherheitsleistungen befreie, könnten solche im Ergebnis nur von inländischen Klägern erhoben werden. Dies habe eine verfassungswidrige Benachteiligung der Inländer zur Folge. Die Rüge ist unbegründet. Art. 17 IÜ will einzig verhindern, dass eine Partei wegen ihrer Eigenschaft als Ausländerin oder deswegen, weil sie keinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland hat, schlechter behandelt wird als eine aus dem Inland stammende Partei. Mit andern Worten beabsichtigt diese Bestimmung bloss, dass Angehörige eines Vertragsstaates gleich behandelt werden wie die Inländer. Diese Vertragsbestimmung vermag daher an den kantonalen Prozessvorschriften nichts zu ändern, welche jedem Kläger bzw. Rechtsmittelkläger die Leistung von Sicherheiten auferlegen, unabhängig von dessen Staatsangehörigkeit, dessen Wohnsitz oder Aufenthalt. Daraus

folgt, dass auch ausländische Kläger nicht von der Kautionspflicht befreit sind, wenn dasselbe auf Schweizer Kläger zutrifft ( BGE 120 Ib 299 E. 3 S. 303 mit Hinweisen auf die Lehre und Rechtsprechung). Deshalb gilt Art. 17 IÜ auch für den Kautionsgrund von § 76 ZPO /ZH nicht (Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar zur zürcherischen ZPO, N. 3 zu § 76), denn nach dieser Bestimmung kann von allen Klägern in der Schweiz und im Ausland eine Kautionsleistung verlangt werden. Da die Problematik der Rechtsgleichheit daher so gelöst ist, dass auch Parteien im Ausland der Kautionspflicht unterstellt sind, besteht aus verfassungsrechtlicher Sicht kein Anlass, die Beschwerdeführerin davon zu befreien.

### **E. 3**

Aus diesem Grund muss die Beschwerde abgewiesen werden, soweit darauf eingetreten werden kann. Die Beschwerdeführerin hat die Verfahrenskosten zu tragen ( Art. 156 Abs. 1 OG ), und sie hat die Beschwerdegegnerin für das Verfahren betreffend die aufschiebende Wirkung zu entschädigen ( Art. 159 Abs. 2 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.